



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Maßgebliche Bedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr. Sie gelten für alle Leistungen und Lieferungen einschließlich Nebenleistungen und Beratung, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Die Geschäftsbedingungen gelten auch wenn der Geschäftspartner bei Bestellungen, Annahme oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

2. Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein Angebot wird für uns nur in dem Rahmen verbindlich, wie er sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ergibt.

Erhält ein Angebot eine Zuschlagsfrist, so halten wir uns bis zu deren Ablauf an dieses gebunden. Mit Ablauf der Zuschlagsfrist gilt das Angebot als nicht abgegeben. Sofern sich aus dem Angebot keine Bestimmungen über die zu verwendenden Materialien ergeben, sind solche mittlerer Art und Güte zu verwenden. Soweit im Angebot bestimmte Materialien bzw. eine bestimmte Art der Ausführung vorgesehen sind, können wir bei Vorliegen wichtiger Gründe hiervon abweichen, sofern eine mindestens gleichwertige Qualität erreicht wird. Angaben in unserem Werbe- und Prospektmaterial dienen der Information und sind nicht Teil eines Angebotes. Die darin enthaltenen Zeichnungen, Daten und Abbildungen sind unverbindlich. Sie dienen nicht als Muster oder der Zusicherung einer Eigenschaft.

3. Termine, Lieferung

Die im Angebot enthaltenen Leistungs- und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht schriftlich, insbesondere in der Auftragsbestätigung, etwas anderes vereinbart wurde. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Verbindlich vereinbarte Leistungs- oder Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn die vom Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere alle technischen Details geklärt sind. Verbindlich vereinbarte Leistungs- oder Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum, den der Auftraggeber zur Schaffung obiger Voraussetzung benötigt. Die Firma Interwellness reinmann & partner hat das Recht, die Einhaltung der Leistungs- und Lieferverpflichtungen solange zu verweigern, wie der Besteller/ Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen auch aus anderen Leistungen und Lieferungen sowie Teilen von solchen, in Verzug ist.

Verbindliche Leistungs- und Liefertermine werden verlängert soweit die Behinderung verursacht wurde durch

- einen vom Besteller/ Auftraggeber zu vertretenden Umstand
- verzögerte Lieferung seitens eines Zulieferbetriebes durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordneten Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder einem unmittelbar oder mittelbar für ihn arbeitenden Betrieb oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer.
- durch behördliche Anordnung
- durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände

Die Fristverlängerung berechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten von 10 Arbeitstagen. Wird die Ausführung der Arbeiten für länger als drei Monate unterbrochen, so kann jeder Vertragspartner nach Ablauf dieser Zeit schriftlich kündigen. Wenn der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind die bereits ausgeführten Leistungen und Lieferungen zu vergüten, sowie die Kosten für die Baustellenräumung. Sind die Leistungen oder Lieferungen hindernden Umstände von einem Vertragspartner zu vertreten, so hat der andere Vertragsteil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns, aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Gefahrenübergang bei Versand

Die Gefahr für die Liefergegenstände, auch bei Teillieferungen, geht mit Übergabe an den Versand- oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unserer Firma auf den Besteller/Auftraggeber über. Kommt der Besteller/Auftraggeber in Annahmeverzug, so geht die Gefahr bei Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Er hat die dadurch entstehenden Mehrkosten, auch Lagerkosten, zu tragen. Entstehen aufgrund von Änderungswünschen des Bestellers/Auftraggebers höhere Versandkosten (z.B. Express oder Luftfracht), so hat er diese zu tragen.

5. Zahlungsbedingungen

Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsbedingungen und Preise. Alle Preise verstehen sich ab unserem Lager in Eckental, zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Versendung, Zölle und sonstige Nebenkosten sind im Preis nicht enthalten. Sofern nicht in der Auftragsbestätigung anders vereinbart, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Werktagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen können von uns nach Maßgabe des § 366 BGB auf offene Forderungen verrechnet werden, soweit durch den Schuldner bei Bezahlung keine ausdrückliche schriftliche Zuordnung getroffen wurde. Sind neben der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, werden Zahlungen gem. § 367 BGB angerechnet. Dem Besteller/Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung nur für solche Gegenansprüche zu, die von uns schriftlich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht

Die von uns verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Auftrags unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/Auftraggebers sind wir berechtigt die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache, liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller/Auftraggeber verpflichtet sich, alle an der Vorbehaltssache notwendigen Reparaturen und Wartungen unverzüglich durch geeignete Fachbetriebe auf seine Kosten ausführen zu lassen. Er verpflichtet sich außerdem, die Vorbehaltssache auf seine Kosten gegen etwaige Schäden zu versichern und dies uns gegenüber nachzuweisen. Der Besteller/Auftraggeber tritt alle Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen bis zur vollständigen Bezahlung unwiderruflich an uns ab. Weist der Besteller/Auftraggeber die Versicherung auf Anforderung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Versicherungen mit vorgenannten Maßgaben auf seine Kosten abzuschließen. Der Besteller/Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltssache nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Durch Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen in Bezug auf von uns gelieferter Vorbehaltssache entstehende Forderungen tritt der Besteller/Auftraggeber bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware wird stets für uns vorgenommen. Wird von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen oder vermischten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Ist die Sache des Bestellers/Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller/Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Der Besteller/Auftraggeber hat bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter die Vorbehaltssache auf unser Eigentum hinzuweisen und uns diese sofort mitzuteilen. Der Besteller/Auftraggeber haftet für den uns durch Zugriffe Dritter entstehenden Schaden. Alle Rechte an unseren Produkten, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen und anderen von uns zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Genehmigung zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.



7. Abnahme

Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von 12 Werktagen einzuladen. Abnahme durch Ingebrauchnahme bleibt möglich. Eine Abnahme erfolgt auch für Teilleistungen oder -lieferungen. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen, in dem auch die Mängel zu bezeichnen sind, die noch beseitigt werden müssen. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien ggf. unter Angaben von Vorbehalten, zu unterzeichnen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Erscheint der Besteller/Auftraggeber trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zur Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen, wenn wir das Abnahmeprotokoll mittels eingeschriebenen Briefes binnen 2 Arbeitstagen nach der Abnahme an ihn absenden. Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller.

8. Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Bei der Verwendung von handgearbeiteten Materialien gehören geringe Abweichungen, insbesondere in Form, Oberfläche und Farbe zum besonderen Charakter dieser Einzelstücke und stellen keinen Fehler dar. Bei der Verwendung von Naturprodukten wie z.B. Naturstein oder Hölzern können ebenfalls Abweichungen in Farbe, Maserung und Oberflächenstruktur auftreten, die der Charakteristik des Materials entsprechen. Die Gewährleistung setzt die unverzügliche schriftliche Anzeige etwaiger Mängel voraus. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnung des Bestellers, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung anderer Unternehmer, so sind wir von der Gewährleistung frei, wenn wir auf die befürchteten Mängel hingewiesen haben. Ist für die Gewährleistung keine andere Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzerkrankungen 2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen ein Jahr. Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr, wenn der Besteller/Auftraggeber sich nicht dafür entschieden hat, uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist zu übertragen. Die Verjährungsfrist für einzelne technische Geräte, die von der Anlage getrennt sind, beträgt 6 Monate. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden die durch unsachgemäße Behandlung durch den Besteller/Auftraggeber oder Dritte, fehlerhafte Wartung und Instandhaltung durch Fremdfirmen, nachträglicher Montagen oder Veränderungen oder die Verwendung von Zusatz- und Betriebsstoffen, insbesondere Duftstoffen, die nicht auf das jeweilige System abgestimmt sind, entstehen. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neuerstellung bzw. Ersatzlieferung berechtigt- Weitergehende Rechte, insbesondere auf Wandelung, Minderung, Kündigung oder Rücktritt sind ausgeschlossen.

9. Haftung

Wir haften nicht für weitergehende Mängel, die aus unserer Lieferung oder Leistung entstanden sind. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Pflichten des Bestellers/Auftraggebers

Der Besteller/Auftraggeber hat uns alle erforderlichen Informationen für die Ausführungen unserer Leistungen rechtzeitig mitzuteilen. Der Besteller/Auftraggeber hat alle für die Ausführung unserer Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen.

Der Besteller/Auftraggeber hat den Angestellten oder Beauftragten der Firma Interwellness reinmann & partner das Betreten von Räumlichkeiten und Baustellen zu den üblichen Zeiten und wenn nötig außerhalb, auf Wunsch zu gestatten und zu ermöglichen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar resultierenden Streitigkeiten ist Erlangen. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Firma Interwellness reinmann & partner. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Salvatorische Klausel

Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.